

■ Politische Rechte

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der kantonalen Volksabstimmungen vom 27. November 2011

Für die Durchführung der kantonalen Volksabstimmungen vom 27. November 2011 gilt folgendes:

1 Rechtsgrundlagen

- 11 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte
- 12 Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte
- 13 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer und Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991
- 14 §§ 21–23 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984
- 15 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte
- 16 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte
- 17 Die Gemeinden werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass den Stimmberechtigten die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel frühestens am **31.10.2011** und spätestens am **5.11.2011**, zugestellt sein müssen.

2 Protokoll, Stimmzettel

- 21 Das Gemeindegewahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Protokollformulare werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 22 Ein Protokoll ist, unterzeichnet vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Wahlbüros und 2 Mitgliedern, bis spätestens **Montag, 28.11.2011, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokolldoppel ist in der Gemeinde aufzubewahren.
- 23 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erwahrung) aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses zu vernichten.

3 Ergebnisse

- 31 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden. Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 4) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Beschwerden

- 41 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat (**Eingeschrieben**) einzureichen.
- 42 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei

Zustandekommen einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 25. August 2011 eingereichten nichtformulierten Volksinitiative "Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere", verfügt:

1. Die nichtformulierte Volksinitiative "Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere" vom 25. August 2011 ist zustandegekommen, nachdem sie die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 6623.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, Komitee Kein Bildungsabbau, Postfach 330, 4127 Birsfelden.

Landeskanzlei Basel-Landschaft